

Internationaler Studiengang Shipping and Chartering B.A.

Übersicht

Bezeichnung	Internationaler Studiengang Shipping and Chartering B.A.
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 5 Abteilung 2
Abschluss	Bachelor of Arts
Regelstudienzeit	7 Semesters, 210 Credits (ECTS)
Art des Studiengangs	<input checked="" type="checkbox"/> grundständig <input type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend
Studienform	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> sonstige: ...
Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife oder Einstufungsprüfung / Sonderzulassung - Englischkenntnisse Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) - Deutschkenntnisse Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) (wünschenswerte Sprachkompetenz)
Starttermin	Winter Semester 2006/2007
Sprache	Englisch
Studiengangsverantwortliche*r	Prof. Dr. Suzette V. Suarez, LL.M.
Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge	Blue Sciences Kooperation
Ansprechperson bei Rückfragen	suzette.suarez@hs-bremen.de ; +49 (0)421 5905 4602

Inhaltliche und strukturelle Kernmerkmale des Studiengangs (Executive Summary)

Das Studienangebot des Internationalen Studiengangs „Shipping and Chartering“ (ISSC) gliedert sich in verschiedene Lernbereiche aus den Bereichen Maritime Wirtschaft, Nautik und Technologie, Maritime Management, Maritimes Recht sowie "Soft Skills". Die Interdisziplinarität der verschiedenen Lernbereiche des Studiengangs spiegelt das breite Spektrum der Disziplinen der maritimen Industrie wider. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs, das auch der internationalen Natur der maritimen Branche entspricht, ist, dass alle Module in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.

Das interdisziplinäre Curriculum des Programms zielt darauf ab, Absolventen (m/w) grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen zu vermitteln, damit sie effizient in Führungs- und Managementrollen in der komplexen und internationalen Welt der maritimen Industrie mitwirken können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Grundlagen der Betriebswirtschaft und Personalführung im maritimen Umfeld sind ebenso behandelt.

Der ISSC-Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der anwendungsorientiert ist und gleichzeitig eine solide theoretische Grundlage bietet. Abgeschlossen wird ISSC in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Der Studiengang besteht pro Semester aus jeweils fünf Modulen. Mit jedem Modul werden 6 ECTS Punkte erlangt. Pro Semester werden somit im Regelfall 30 ECTS Punkte erreicht. Nach sieben Semestern werden im Studiengang ISSC somit 210 ECTS Punkte erarbeitet.

Dieser Studiengang wurde als internationaler Studiengang im Sinne des HSB konzipiert, d.h. dass im 5. Fachsemester ein verpflichtendes Auslandspraxissemester in einem ausländischen Unternehmen der Seeverkehrs-, Logistik- oder Transportwirtschaft zu absolvieren ist.

Der internationale Studiengang "Shipping and Chartering" (ISSC) kann für Funktionen im Bereich Handel, Transport und Versicherungen Branchen einschließlich Reedereien, Schiffsmakler, Schifffahrts- und Hafentagenturen, Hafenbehörden/Port Authorities, Klassifikationsgesellschaften, Lagerhausgesellschaften, Logistikunternehmen, Offshore Unternehmen, qualifizieren.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Bachelorstudiengangs

„Internationaler Studiengang Shipping and Chartering B.A.“

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 21.10.2020 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Bachelorstudiengang „**Internationaler Studiengang Shipping and Chartering**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

1. Es wird empfohlen, zeitnah ein Konzept zu erstellen, wie der Studiengang ausreichend mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden kann.

Die Thematisierung der Empfehlung erfolgt im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2021. Zur weiteren

Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung,

die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllte Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung. Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

Übersicht

Studiengang	Internationaler Studiengang Shipping and Chartering B.A.
Fakultät	Fk. 5
Verfahrensart:	<input type="checkbox"/> Interne Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/> Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	<input checked="" type="checkbox"/> Audit (Gutachterverfahren) am 17./18.09.2020 <input type="checkbox"/> Beirat (Sitzungstermin) am
Gutachtergruppe	Prof. Pawel Ziegler Flensburg University of Applied Sciences Prof. Dr. Dirk Max Johns HSBA Hamburg School of Business Administration Thorsten Mackenthun Carl Büttner GmbH / Co. KG (Vertreter der Berufspraxis) Caspar Graf von Spee Harren & Partner (Vertreter der Berufspraxis) Carsten Schiffer Studierender der RWTH Aachen (Student. Vertreter)
Interne Qualitätsfeststellung	ZQM am: 01.10.2020
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 21.10.2020 (Sitzungstermin)
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 8
Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat:	
<u>Auflagen:</u>	
Keine	

Empfehlungen:

Kriterium 7.1: Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Kriterium 7.2: Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.

Empfehlung: Es wird empfohlen, zeitnah ein Konzept zu erstellen, wie der Studiengang ausreichend mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden kann.

Akkreditierungsentscheidung des Rektors:

Auflagen:

Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

1. Es wird empfohlen, zeitnah ein Konzept zu erstellen, wie der Studiengang ausreichend mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden kann.

Zusammenfassende Stellungnahme:

- Gesetzte Ziele und ihre Umsetzung entsprechen den Vorgaben. Die Lehre ist anwendungsorientiert. Der Inhalt des Praktikum-Semesters ist kaum vorgeben/strukturiert. Die Rückmeldungen der Studierenden sind positiv. Die Personalausstattung entspricht nicht dem Soll von 75% an hauptamtlichem Personal
- Der Studiengang ist im wesentlichen ausgeglichen und routiniert. Neben einer kontinuierlichen Detailabstimmung scheint kein Anpassungsbedarf notwendig zu sein.
- Qualifikationsziele werden erreicht, können aber noch ausgebaut werden.
Personalausstattung kritisch
Allumni-Befragungen haben eine zu geringe Aussagekraft

Zusammenfassung der Empfehlungen:

- Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den gebotenen Themen bedarf evtl. auch der Einführung in ökonomische Modelle. Die Personalkapazität sollte den Vorgaben angeglichen werden.
- Internationalität durch Modulteil „National & International Shipping Policy“ sowie Vorgabe eines Auslands-Jahres, also Praktikum und Semester, hervorheben.
Anzahl Lehrkräfte-Personal erhöhen, um Studiengang zu stärken.

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1 Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1			5x				
1.2 Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.			BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2			5x				
Interne QF, Krit. 1.1			X				
1.3 Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3			5x				
1.4 Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4			5x				
1.5 Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.5			5x				
1.6 Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6	<ul style="list-style-type: none"> Um noch besser auf (schifffahrts-)politische Teilnahme hinzuwirken, könnte überlegt werden, in einem Teil-Modul „Shipping Policy“ die Möglichkeiten der Einwirkung noch prägnanter herauszustellen. 	„International and National Shipping Policy“ ist in bestimmten Modulen integriert, darunter Blue	4x	1x		Keine E/A wg. Stellungnahme	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien					(zus. mit 2.1 und 2.2)	
	<ul style="list-style-type: none"> Das Ziel ist explizit genannt. In den Modulen ist maritime Personalwirtschaft enthalten. Weitere Hinweise für den Kompetenzaufbau werden nicht genannt. 	Sciences, Shipping Law and Environmental Liability, Law of the Sea und das Wahlmodul, International Maritime Organizations. Der Inhalt dieser Module wird überprüft und aktualisiert.					
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.2	externe Gutachter: 5x erfüllt		X				
	<ul style="list-style-type: none"> Nach meinem Wissen gibt es keine berufsrechtlichen Vorgaben für ISSC. 						
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmertkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
	<ul style="list-style-type: none"> Impulse für die maritime Wirtschaft der Region sind klar gegeben und wichtig. Der Studiengang trägt zu Internationalität der HSB bei. 						
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
1.10	Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.		BremsAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5			nicht relevant				
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.		BremsAkkVO §12 (1)				

Qualitätsfeststellung					Bewertung				
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät			Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien									
Externe QF, Krit. 2.1	<ul style="list-style-type: none"> Gem. Modulhandbuch Immer wieder wird zu Recht die Internationalität des Studiengangs hervorgehoben; gerade auch bei der Definition des Qualifikationsziels „Persönlichkeitsentwicklung“ wird auf die interkulturelle Kompetenz, auf das international geprägte Umfeld etc. hingewiesen. Dafür fehlt m.E. aber innerhalb eines Moduls (Maritime Economics oder Shipping Law) ein Teilaspekt der „National & International Shipping Policy“ mit der Darstellung der europäischen und globalen Verknüpfung der Netzwerke wie z.B. angefangen vom VDR über die ECSA, dem ICS, der IMO, dem World Shipping Council; Intercargo, Intertanko; BIMCO etc.. Das Zusammenspiel oder auch die gegenläufigen Interessen dieser und anderer Institutionen wie z.B. ITF, ETF und IMEC würden die Internationalität nochmals unterstreichen. Diese Anmerkung gilt für die Punkte 2.1 und 2.2 	Siehe Anmerkung unter Punkt 1.6. Die Module "Blue Sciences", "Shipping Law and Environmental Liability", und Wahlmodul "International Maritime Organizations" sind so konzipiert, dass sie "internationale und nationale Shipping Policy" beinhalten.			5x			Keine E/A (zus. mit 1.6 und 2.2)	Keine E/A
2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.					BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.2	<ul style="list-style-type: none"> Siehe 2.1 	Siehe Anmerkung unter Punkt 1.6 und 2.1.			5x			Keine E/A (zus. Mit 1.6 und 2.1)	Keine E/A
2.3 Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.					BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3	<ul style="list-style-type: none"> Es ist unklar, wie die Prüfungen wirklich abgehalten werden, wenn mehr als die Hälfte erst zu Beginn des Kurses festgelegt werden. Die Varianz kann daher hier nicht beurteilt werden. Hier wäre eine deutlich höhere Planbarkeit denkbar. 	Alle ISSC-Studierenden können ihr Studium richtig planen, da alle Module und			4x		1x	Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät			Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:	
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt			
Zudem bleibt unklar, ob dies pro Studierendem oder jeweils verbindlich für sämtliche Kursteilnehmer gilt.		das Semester, in dem sie angeboten werden, im ISSC BPO 2019 klar angegeben sind. Auch die Prüfungsform für jedes Modul ist speziell angegeben. Gibt es mehr als eine Prüfungsform, muss der Lehrender zu Semesterbeginn bekannt geben, welche Prüfungsform angeboten wird. Zur Planung und Organisation des Studiums stehen den Studierenden die allgemeine Prüfungsordnung und die studiengangspezifische Studienordnung an der HSB Webseite zur Verfügung. Die ISSC BPO 2019 gelten für alle Studierenden.				(zus. mit 4.3)	
2.4	Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.				BremAkkVO §12 (1)		
Externe QF, Krit. 2.4					5x		
2.5	Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.				BremAkkVO §12 (1)		

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p>						
Externe QF, Krit. 2.5	<ul style="list-style-type: none"> Der Studienverlaufsplan ist stark strukturiert, hat aber einige Wahlmöglichkeiten zum Ende hin. Grundlegende ökonomische Modelle, mit deren Hilfe Vorgänge selbständig beurteilt werden könnten, kommen mglw. etwas kurz. 	<p>Eingebettet in das neuen Curriculum sind die Module, die im Rahmen der Blue Sciences Kooperation für die Lehre angeboten werden. Die Studierenden des ISSC haben die Möglichkeit, Module der teilnehmenden Studiengänge zu wählen und haben damit die Freiräume, ihr Studium in gewissem Umfang selbst zu gestalten.</p> <p>Die Module "Maritime Economics" und "Economics of Ship Operations" sind so konzipiert, dass sie grundlegende ökonomische Modelle beinhalten.</p>	4x	1x		Keine E/A wg. Stellungnahme	Keine E/A
2.6 Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6	<ul style="list-style-type: none"> Das obligatorische Auslandspraktikum ist ECTS-relevant. Allerdings berichteten die Studenten davon, dass es schwierig sei Plätze zu finden. Ein TRB ist nicht vorgesehen 24 ECTS für ein Praktikum scheinen sehr stark überbewertet, insb. wenn man es im Vergleich zu den akademischen Ansprüchen an die Bachelorarbeit sieht. Hier 	Die 24 ECTS für das Praxissemester und die 6 ECTS für „Preparation and Evaluation“ sind entsprechen der Praxis an der HSB.	1x	4x		Kreditierung: Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p>						
	<p>scheint die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Zudem ist nicht einmal die Reflektionsform (B. o. PF) festgelegt.</p> <p>Fast noch erstaunlicher scheint mit 6 ECTS der Vorbereitungskurs auf das Praktikum. Es ist fraglich, ob die Kursinhalte (ausweislich des Modulhandbuchs: Verwaltungsfragen, Platzierung, VISA, Verhaltensregeln usw.) überhaupt ECTS rechtfertigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wiederum bezogen auf die Internationalität des Studiengangs ist ein Praxissemester in einem Unternehmen im Ausland zu wenig und dafür mit zu vielen ECTS ausgestattet. M.E. fehlt ein Auslandssemester so wie es beispielsweise holländische Hochschulen für international ausgerichtete Studiengänge machen. Damit würde zwar ein 8. Semester notwendig sein, aber in Anbetracht der gewollten (und notwendigen) Betonung der Internationalität vertretbar. Man könnte somit jeweils 12 ECTS für Praktikum und Semester vergeben und wäre bzgl. des Vergleichs der Bewertung mit der Bachelorarbeit gleichgewichtet. Lt. Aussage der Studierenden fehlt Unterstützung bei der Suche von Auslands-Praktikumsplätzen. Die Integration der Praxisanteile scheint gelungen, allerdings sollte die ECTS Bewertung überdacht werden, hier liegt möglicherweise eine Überbewertung dieses Praktikums vor. 				Studiensemester im Ausland	E (zus. mit 5.1 und 5.2)	
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
	2.7 Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.			BremAkkVO §12 (6)			
Externe QF, Krit. 2.7				nicht relevant			

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			nicht relevant				
3. Zulassung zum Studium							
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1			5x				
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHG §35				
Externe QF, Krit. 3.2			5x				
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Im Selbstbericht wird von einer Formpflicht bzw. der Pflicht zur Nutzung der Vordrucke der Hochschule gesprochen. In der Prüfungsordnung und im Bremischen Hochschulgesetz findet sich aber keine Legitimation einer Formpflicht.	Die Anerkennung von Kompetenzen die an anderen Hochschule erworben sind, ist klar und transparent in §18 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen,	5x			Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
		geregelt. Dieser Punkt ist in Teil A (HSB allgemein und studiengangübergreifende Informationen) der Dokumentation, S. 10, enthalten.					
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	Im Selbstbericht wird von einer Formpflicht bzw. der Pflicht zur Nutzung der Vordrucke der Hochschule gesprochen. In der Prüfungsordnung und im Bremischen Hochschulgesetz findet sich aber keine Legitimation einer Formpflicht.	Die Anerkennung von Kompetenzen von außerhalb einer Hochschule erworben sind, ist klar und transparent in §18a Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen, geregelt. Dieser Punkt ist in Teil A (HSB allgemein und studiengangübergreifende Informationen) der Dokumentation, S. 10, enthalten.	5x			Keine E/A	Keine E/A
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1	externe Gutachter: 1x erfüllt		nicht relevant				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.					BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)	
Externe QF, Krit. 3.5						nicht relevant	
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.					BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)	
Externe QF, Krit. 4.1			5x				
Interne QF, Krit. 2.2			X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.					BremAkkVO §12 (5)	
Externe QF, Krit. 4.2	Lt Befragung der Studenten zutreffend		5x				
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.					BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)	
Externe QF, Krit. 4.3	Kann nicht beurteilt werden, wenn die meisten Prüfungsformen nicht verbindlich festgelegt sind.	Siehe Anmerkungen in den Punkten 1.6 und 2.1.	4x		1x	Keine E/A (zus. mit 2.3)	Keine E/A
Interne QF, Krit. 2.3			X				
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.					BremAkkVO §7 (1)	
Interne QF, Krit. 2.4	externe Gutachter: 2x erfüllt		X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.			BremAkkVO §8 (1)			
Interne QF, Krit. 2.5	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.			BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)			
Interne QF, Krit. 2.6			X				
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).			BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)			
Interne QF, Krit. 2.7	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)			BremAkkVO §8 (2)			
Interne QF, Krit. 2.8	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.			BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)			
Interne QF, Krit. 2.9	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
4.10	Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)			

Qualitätsfeststellung					Bewertung			
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät			Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:		
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt				
Externe QF, Krit. 4.5		nicht relevant						
5. Internationalität								
5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).		BremAkkVO §12 (1)						
Externe QF, Krit. 4.4	<ul style="list-style-type: none"> Dies sollte künftig in der Dokumentation besser dargestellt werden. Das vorgeschriebene Auslandspraktikum ermöglicht natürlich das Mobilitätsfenster. Ein akademischer Auslandsaufenthalt ist dagegen faktisch kaum möglich. Der Hinweis auf Partnerhochschulen ist daher eher redundant und irreführend. Dieser Missstand ist u.a. auch dokumentiert in der Befragung Frage 25/Abbildung 60. Ja, aber siehe Anmerkung zu Punkt 2.6¹ 	Der Auslandsaufenthalt wird nicht von den einzelnen Studiengängen, sondern universitätsweit durch das Internationale Office koordiniert und erleichtert. Der Auslandsaufenthalt ist in Teil A (HSB allgemein und studiengangübergreifende Informationen) der Dokumentation, S. 9, enthalten. Das International Office ist in jeder Fakultät mit einem Mitarbeiter vertreten, um sicherzustellen, dass die Mobilitätsbedürfnisse der Studierenden, des Lehr- und			4x	1x	E (zus. mit 2.6 und 5.2)	Keine E/A
Interne QF Krit. 3.1					X			

¹ Wiederum bezogen auf die Internationalität des Studiengangs ist ein Praxissemester in einem Unternehmen im Ausland zu wenig und dafür mit zu vielen ECTS ausgestattet. M.E. fehlt ein Auslandssemester so wie es beispielsweise holländische Hochschulen für international ausgerichtete Studiengänge machen. Damit würde zwar ein 8. Semester notwendig sein, aber in Anbetracht der gewollten (und notwendigen) Betonung der Internationalität vertretbar. Man könnte somit jeweils 12 ECTS für Praktikum und Semester vergeben und wäre bzgl. des Vergleichs der Bewertung mit der Bachelorarbeit gleichgewichtet. Lt. Aussage der Studierenden fehlt Unterstützung bei der Suche von Auslands-Praktikumsplätzen.

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
		Forschungspersonals berücksichtigt werden.					
5.2	Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).		AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.2	externe Gutachter: 1x teilweise erfüllt <ul style="list-style-type: none"> s. 5.1.: ein zusätzliches Auslandssemester verbietet sich für die meisten Studierenden, weil dann ein ganzes Studienjahr verloren ginge. 		X			E (zus. mit 2.6 und 5.1)	Keine E/A
5.3	Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4	Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							
6.1	Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.		Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 5.1			5x				
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2			5x				
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				

Qualitätsfeststellung			Bewertung				
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe QF, Krit. 5.3	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		5x				
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.		BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 5.4			5x				
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4			X				
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5			nicht relevant				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.6			nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				

Qualitätsfeststellung					Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät			Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt		
Externe QF, Krit. 6.1	<ul style="list-style-type: none"> Die fest zugeordneten Lehrkräfte decken 108 SWS ab. Das sind keine 75%. Dennoch würden 80% der Absolventen den Studiengang zumindest eingeschränkt weiterempfehlen. Das spricht für Engagement. Das ist der kritischste Punkt der gesamten Qualitätsfeststellung! Das vorhandene Lehrpersonal ist ohne Zweifel fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Allerdings ist die Personaldecke sehr dünn; es gibt eine Konzentration auf zwei Personen (Frau Dr. Suarez und Herr Tasto, die den „Löwenanteil“ abdecken. Ein Ausfall einer dieser beiden Lehrkräfte hätte sehr negative Auswirkungen; die erwähnte „fall back“-Position von Herrn Dr. Pawlik erscheint in Anbetracht seiner Haupttätigkeit eher theoretischer Natur. Die personelle Besetzung mit 75% hauptamtlichen Lehrkräften soll erst in 2025 erreicht werden; insofern wäre vorzeitige Aufstockung des Lehrkräftepersonal sehr empfehlenswert. Die Lehrpersonalkapazitäten für diesen Studiengang erscheinen zu gering. 	2x	2x	1x	E/A? (zus. mit 7.2)	E (zus. mit 7.2)
7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Tatsache der sehr dünnen Personaldecke schließe ich, dass nicht genügend geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen Die Personaldecke erscheint trotz der kürzlich erfolgten Neuberufungen und -ernennungen sehr dünn. Eine Stärkung könnte helfen, den Studiengang noch besser zu verankern. 	2x	3x		E/A? (zus. mit 7.1)	E (zus. mit 7.2)

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	<ul style="list-style-type: none"> In Anbetracht der o.g Aussage zu 7.1² ist dieses Merkmal zumindest mit einem ? zu versehen. 						
7.3	Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).		BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3			5x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4	Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.4			nicht relevant				
7.5	Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.5			nicht relevant				
8. Kooperationen							
8.1	Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.		BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 7.1	<ul style="list-style-type: none"> Von vertraglichen Kooperationen mit Unternehmen wurde nicht berichtet. Von vertraglichen Regelungen wurde nicht gesprochen, es war lediglich von „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ die Rede. Es liegen keine Kooperationen vor. 	Es gibt keine formalisierten Vereinbarungen mit Unternehmen. Das Netzwerk zwischen Unternehmen und dem Studiengang ist jedoch breit gefächert und wächst durch den Beirat ISSC/ISMN	k.A		1x	Keine E/A	Keine E/A
Interne QF, Krit. 4.1			X				

² Das ist der kritischste Punkt der gesamten Qualitätsfeststellung! Das vorhandene Lehrpersonal ist [...]

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
		und Lecturers' Conference ISSC/ ISMN.					
8.2 Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.			BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 7.2	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt Kooperationsvereinbarungen. Ob es darin auch Lehr- und Prüfungsangebote gibt, ist nicht bekannt Siehe 8.1³; insofern kann keine Aussage über das Lehr- und Prüfungsangebot getroffen werden, wenngleich eine Kooperation nur dann Sinn machen würde. 	Das ISSC hat 16 Partnerhochschulen aus Europa, Asien und Amerika. (Siehe beigefügte Liste in Teil B Studiendokumentation, s. 45) Alle diese Partnerschaften stehen unter formalisierten Vereinbarungen. Grundlage dieser Partnerschaften ist in der Regel die Garantie, dass in ihren Studiengängen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum Abschluss des ISSC-Abschlusses führen können. Wenn die Voraussetzungen nach §18 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen erfüllt sind, können die an	k.A 4x				Keine E/A
Interne QF, Krit. 4.2			X				

³ Von vertraglichen Kooperationen mit [...]

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien							
		den Partneruniversitäten belegten Lehrveranstaltungen angerechnet werden.					
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3 Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.			BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.			BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 8.1	<ul style="list-style-type: none"> Lehrveranstaltungsevaluationen könnten in kürzeren Intervallen stattfinden. Das QM scheint bereits jetzt sehr ausgereift und wirklich auf die Studierenden ausgerichtet. Der Eindruck während der Prüfung und durch die Dokumentation war sehr positiv. 	Modul- und Kursbewertungen von Studierenden werden am Ende jedes Semesters durchgeführt. (Siehe S.27, ISSC Studiengansdokumentation)	5x			Keine E/A	Keine E/A
9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §14, § 18 (1)				

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät			Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:	
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt			
Externe QF, Krit. 8.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Absolventenbefragungen sind noch unzureichend. Die aufgenommenen Anstrengungen sollten fortgesetzt werden. Die Aussage wird erfüllt, allerdings ist die Basis der Datenauswertung von Befragungen der Alumni bislang nicht wirklich aussagekräftig, da die Basis viel zu gering ist. <p>Anmerkung ZQM: Ggf. auch Kommentar unter 9.3 beachten</p>	Um ein aussagekräftiges Umfrageergebnis zu erhalten, sollte die Zahl der an der Umfrage teilnehmenden Alumni erhöht werden. Das Networking mit den Alumni ist daher eine vorrangige Aktivität für die Studiengangsleitung.	4x	1x		E	Keine E/A
9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §12 (5)					
Externe QF, Krit. 8.3	<ul style="list-style-type: none"> [Folgende Anmerkungen gehören ggf. zu 9.4. oder 10.7.] Die umfangreiche Absolventenbefragung scheint nicht intensiv analysiert worden zu sein. Die überraschend negativen Rückmeldungen in wesentlichen Punkten waren nicht reflektiert. Beispiele: 19: nur wenig geeigneter beruflicher Einsatz 23: relativ unwichtige Auslandserfahrung (50%) 24: wenig zielgerichtete Berufsvorbereitung trotz der inhaltlich sehr spitzen Ausrichtung (50%) 26: alarmierend erscheint, dass 2/3 der Befragten den Studiengang gar nicht oder nur eingeschränkt empfehlen würden. Diese Kennzahl ist äußerst ungewöhnlich. 	Die Absolventenbefragungsergebnisse werden von der Studiengangsleitung bei der Verbesserung des Studienprogramms berücksichtigt. Die Alumni, die an der Umfrage teilgenommen haben, studierten jedoch alle nach der bisherigen Prüfungsordnung. Es ist zu beachten, dass das Studienprogramm eine neue Prüfungsordnung hat, die im	4x	1x		E	Keine E/A

Qualitätsfeststellung					Bewertung			
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät			Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:		
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt				
		Juli 2019 in Kraft getreten ist. Das neue Curriculum in der neuen Prüfungsordnung berücksichtigte Verbesserungsvorschläge von Praktikern aus der Industrie durch den Beirat ISSC und ISMN sowie von der Studienkommission ISSC und ISMN.						
9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO § 18 (1)						
Externe QF, Krit. 8.4	<ul style="list-style-type: none"> Die Evaluierung bezieht sich vornehmlich auf interne Rückmeldungen. Evaluierungen durch externe Expertise aus der Wissenschaft wurden nicht genannt. Analyse/Bewertung durch externe Expertise (Industrie, Praxis, Wissenschaft) wird nicht dargelegt. Anmerkung ZQM: Laut Gutachter*in ist auch die Anmerkungen unter Kriterium 9.3 zu beachten	Die Evaluierung von externen Experten, Studierenden und Alumni sind in der Regel im Rahmen der Reakkreditierung alle 5 bis 7 Jahre durchgeführt.			3x	2x	Keine E/A	Keine E/A
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)								
9.5 Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)						
Externe QF, Krit. 8.5					nicht relevant			
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen								

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
10.1	Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.					AT BPO §1, §7	
Interne QF, Krit. 5.1	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.2	Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.					AT BPO/MPO §13 (3) und (4)	
Interne QF, Krit. 5.2	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.3	Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.					BremAkkVO §7 (2)	
Interne QF, Krit. 5.3	externe Gutachter: 1x erfüllt Das Vorbildliche Modulhandbuch des Studiengangs Nautik sollte ggf. künftig als Modell genutzt werden.		X				
10.4	In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).					BremAkkVO §7 (2) und (3)	
Interne QF, Krit. 5.4	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.5	Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.					HSB-intern	
Interne QF, Krit. 5.5	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.6	Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.					BremAkkVO §6 (4) AT BPO/MPO §21 (2)	
Interne QF, Krit. 5.6	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				
10.7	Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.					HSB-intern	
Interne QF, Krit. 5.7	externe Gutachter: 1x erfüllt		X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<i>Anmerkung ZQM: Laut Gutachter*in ist auch die Anmerkungen unter Kriterium 9.3 zu beachten</i>						